

# SATZUNG

in der Fassung vom 17. November 2005

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

# Schulverein des Gymnasiums Heidberg e.V. Fritz-Schumacher-Allee 200, 22417 Hamburg

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung und der Erziehung der Schuljugend des Gymnasiums Heidberg dienen. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere für den inneren Ausbau der Schule und ihre Einrichtungen erforderliche finanzielle Unterstützung geben, sowie den unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheim-Aufenthalten und dergleichen Rechnung tragen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
4. Zinsen aus Sparguthaben

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum einer Eintrittserklärung und endet mit dem Verlassen des letzten Kindes an der Schule „Gymnasium Heidberg“.

Die Mitteilung darüber erhält der Schulverein von der Schulleitung. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass der Schulverein im Rahmen der Mitgliederverwaltung die dazu erforderlichen Informationen von der Schule in EDV-gerechter Form zeitnah zur Verfügung gestellt bekommt.

Eine Kündigung aus anderen Gründen muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die keine Kinder am „Gymnasium Heidberg“ haben, müssen eine Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich übermitteln.

Die Mitglieder erwerben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag wird vom Schulverein normalerweise im November nach Schuljahresbeginn vom Konto des Schulvereinsmitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Schulverein eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift“ über den im Mitgliedsantrag eingetragenen Betrag.

Wenn mehrere Kinder des Mitglieds gleichzeitig das Gymnasium besuchen, braucht der Betrag nur einfach gezahlt zu werden.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## § 6 Spendenbescheinigungen

Auf Wunsch des Spenders werden Bescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

## § 7 Vorstand

1. Die Arbeit des Schulvereins wird von einem Gesamtvorstand bestimmt und von einem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf oder sieben Personen.

Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder sind zu wählen:

- der Vorsitzende,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- drei bis fünf Beisitzer.

Für die Wahl je eines Beisitzers haben der Elternrat, das Lehrerkollegium und der Schülerrat des Gymnasiums Heidberg ein Vorschlagsrecht. Der Beisitzer aus dem Kreis des Schülerrates muss mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; er muss aber nicht Mitglied des Schulvereins sein.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen ihrerseits aus ihrem Kreis einen Beisitzer zum Schatzmeister und einen Beisitzer zum Schriftführer. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstands geschäftsführend im Amt.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Daneben kann der Schatzmeister allein den Zahlungsverkehr mit den kontoführenden Geldinstituten des Vereins abwickeln. Ist er verhindert, so kann er durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
7. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so ist zu einem frühestmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen.

#### **§ 8 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel jeden Schuljahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten: Tätigkeitsbericht des Vorstands und Vorlage der Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Antrag auf Entlastung des Vorstands, Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung vom Vorstand über den Weg Schulleitung, Klassenlehrer oder Tutoren an die Schüler mit dem Auftrag, die Mitteilung den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Nur an diejenigen Mitglieder des Schulvereins, die weder als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte noch als Lehrer oder Schüler dem Gymnasium direkt verbunden sind, hat der Vorstand des Schulvereins die Einladung in einfachem Brief per Post zu senden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss darf nur in einer Mitgliederbesammlung gefasst werden. Er bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Schule / Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Gymnasiums Heidberg zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögenszuwendungen betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.